



Luxemburg, den 16/03/2020.

Die Ministerin für Umwelt

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten, und insbesondere dessen Artikel 31;

Gemäß dem Gesetz vom 4. September 2015 über Biozidprodukte;

Gemäß der delegierten Verordnung (EU) Nr. 492/2014 der Kommission vom 7. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Bestimmungen für die Verlängerung von Zulassungen für Biozidprodukte, die Gegenstand der gegenseitigen Anerkennung waren;

In Anbetracht der Zulassung vom 29/06/2012 zum Zweck des Inverkehrbringens des Biozidproduktes mit dem Handelsnamen „**Koranol Grund Farblos**“, **Zulassungsnummer: 67/12/L-001, Zulassungsinhaber: Kurt Obermeier GmbH & CO.KG, Berghäuser Str. 70, D-57319 Bad Berleburg, Deutschland**

In Anbetracht des Antrages mit der Vorgangsnummer BC-WP043243-23 vom 26/09/2018, eingereicht durch Kurt Obermeier GmbH & CO.KG, Berghäuser Str. 70, D-57319 Bad Berleburg, Deutschland, zum Zweck der Verlängerung der Zulassung Nr. 67/12/L-001 de(s)r Biozide(s) „Koranol Grund Farblos“ ;

In Anbetracht des Antrages auf Verlängerung mit der Vorgangsnummer BC-JJ043242-50 im Referenz-Mitgliedsstaat Deutschland;

Beschließt:

Art. 1 – Unbeschadet des Artikels 14(6) der Verordnung (EU) Nr. 528/2012, wird die Zulassung Nr. 67/12/L-001 vom 29/06/2012 (R4BP asset LU-0004002-0000) des Biozidproduktes „Koranol Grund Farblos“ (- Pamalux Holzgrund mit Bläueschutz ; - Conti Tekton IG) unter den folgenden Bedingungen verlängert bis zum **30/10/2025**:

- Im Fall einer Annullierung, Aufgabe oder Ablehnung der o.g. Verlängerungsprozedur, oder Im Fall einer Entscheidung zur Nichtgenehmigung der Verlängerung der Zulassung, wird der vorliegende Beschluss zum Zeitpunkt der Annullierung, Aufgabe, Ablehnung oder der Nichtgenehmigung hinfällig.
- Der vorliegende Beschluss wird zu dem Zeitpunkt hinfällig, an dem eine (andere) von der Verordnung (EU) 528/2012 vorgesehene Prozedur zum Inverkehrbringen des gleichen Biozidproduktes in Luxemburg, welche zeitlich parallel zur o.g. Verlängerungsprozedur initiierte wurde, abgeschlossen wird.

Art. 2 – Der vorliegende Entscheid wird dem Zulassungsinhaber zugestellt.

Art. 3 – Die Zulassung für das Produkt kann im Falle der Nichteinhaltung der oben genannten Bestimmungen zurückgenommen werden.

Für die Ministerin für Umwelt,

i.A.

Joëlle WELFRING
Stellvertretende Direktorin

Hinweise:

- Seit dem 01.09.2015 darf ein Biozidprodukt, das einen Wirkstoff (oder Wirkstoffe) enthält für den (bzw. für die) der Hersteller oder Importeur, oder gegebenenfalls der Importeur des Biozidproduktes, nicht in der Liste gemäß Artikel 95 der Verordnung EU n° 528/2012 aufgeführt ist (bzw. sind), nicht mehr in den Verkehr gebracht werden.
- Gemäß dem Gesetz vom 4. September gilt eine Registrierungspflicht für **Verkäufer von Biozidprodukten deren Gebrauch auf berufsmäßige Anwender beschränkt ist**. Die Registrierungspflicht betrifft gleichermaßen in Luxemburg ansässige Verkäufer von „professionals only“ Biozidprodukten, als auch im Ausland ansässige Verkäufer die jene Biozidprodukte direkt an den Endverbraucher in Luxemburg verkaufen.

Diese Registrierung kann anhand eines Antragsformulars eingereicht werden (Formular erhältlich durch Anfrage an: biocides@aev.etat.lu). Weitere Fragen können ebenfalls an diese E-Mailadresse gerichtet werden. Der Zulassungsinhaber wird hiermit gebeten die vorliegende Information an seine Vertriebskette weiterzuleiten.

Gegen den vorliegenden Entscheid kann innerhalb von 40 Tagen nach Erhalt dieses Schreibens Einspruch vor dem Verwaltungsgericht einlegt werden. Dieser Antrag muss durch einen Anwalt aus der Liste I oder V der luxemburgischen Anwaltskammer erfolgen.

Koranol Grund Farblos , 67/12/L-001	
Zugelassen am :	29/06/2012
° 67/12/L-001, Case in 2012: 2010/7969/7146/LU/MA/9494, NA-MRS Mutual recognition in sequence.	
° 67/12/L-001, Case in 2017: BC-LY030282-19 (2010/LU/814/1), NA-ADC Authorisation - Administrative change.	
° 67/12/L-001, Case in 2017: BC-KH035324-49 MOD 2, NA-ADC Authorisation - Administrative change.	
° 67/12/L-001, Case in 2018: BC-SM042051-41 MOD 3, NA-ADC Authorisation - Administrative change.	
° 67/12/L-001, Case in 2020: BC-UY057765-85, NA-Prolongation LU.	